

GO-01-neu Geschäftsordnung der Bundesversammlungen für die digitale 45.
Bundesdelegiertenkonferenz

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 16.11.2020
Tagesordnungspunkt: T Tagesordnung - Formalia

Antragstext

1 § 1 Präsidium:

- 2 (1) Der Bundesvorstand schlägt der Bundesversammlung ein paritätisch (s. Frauenstatut)
3 besetztes Präsidium vor.
- 4 (2) Das vorgeschlagene Präsidium bereitet die Bundesversammlung in Zusammenarbeit mit dem
5 Bundesvorstand und der Antragskommission vor.
- 6 (3) Die endgültige Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Bundesversammlung nach Eröffnung
7 der BDK.

8 § 2 Mandatsprüfungskommission:

- 9 (1) Der Bundesvorstand beruft eine Mandatsprüfungskommission. Diese Kommission, der ein
10 Mitglied des Bundesschiedsgerichtes angehört, entscheidet im Zweifel über die Zulassung als
11 Delegierte/r zur Bundesversammlung.
- 12 (2) Sie überprüft ferner die Beschlussfähigkeit der BDK zu Beginn der Versammlung.

13 § 3 Tagesordnung:

- 14 (1) Das Präsidium legt den Entwurf des Bundesvorstandes für die Tagesordnung vor.
- 15 (2) Die Tagesordnung muss eine klare zeitliche Festlegung für eventuelle Anträge zur
16 Änderung der Satzung enthalten.
- 17 (3) Die Bundesversammlung entscheidet zu Beginn der BDK über die Tagesordnung.
18 Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und Kontrarede
19 abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt.

20 § 4 Anträge:

- 21 (1) Alle Anträge, auch Dringlichkeits- und Änderungsanträge und Bewerbungen werden über
22 <https://antraege.gruene.de> bei der Antragskommission eingereicht. Die Angabe enthält Name
23 und Kreisverband der beantragenden Mitglieder und Wortlaut des Antrages. Antragsberechtigung
24 und Antragsfrist richten sich nach § 13 Absatz (8) der Bundessatzung bzw. dem Beschluss der
25 Antragsfristen zu Beginn der BDK. Änderungsanträge sollen 3 Wochen vor Beginn der
26 Bundesversammlung bei der Antragskommission eingereicht werden.
- 27 (2) Dringlichkeitsanträge müssen in der Regel zwei Wochen vor der BDK über
28 <https://antraege.gruene.de>, spätestens aber zu Beginn der Bundesversammlung bei der
29 Antragskommission eingereicht sein. In besonders dringlichen Fällen kann davon abweichend
30 die BDK eine Zulassung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beschließen. Die Dringlichkeit

31 ist gegeben bei Änderungsanträgen, die in Arbeitsgruppen der Bundesversammlung erarbeitet
32 werden, und darüber hinaus nur bei solchen Anträgen, die sich auf ein Ereignis beziehen, das
33 erst nach dem Antragsschluss gemäß Absatz 1 eingetreten ist.

34 (3) Finanzwirksame Anträge bedürfen des Votums des Bundesfinanzrates und müssen vor der
35 Bundesversammlung diesem vorgelegt werden.

36 (4) Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich
37 beziehen, einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf
38 Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene
39 alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung. Gemäß §13 (9) der
40 Satzung wird über die Empfehlungen der Antragskommission zuerst abgestimmt. Über ihre
41 Verfahrensvorschläge zu den Anträgen und Änderungsanträgen zu einem Tagesordnungspunkt wird
42 unmittelbar vor Befassung dieser Anträge abgestimmt. Über ihre sonstigen Empfehlungen, z.B.
43 zur Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, wird in der Regel zu Beginn der Bundesversammlung,
44 in jedem Fall aber frühestmöglich abgestimmt. In der Regel sind hier bis zu drei Gegenreden
45 vorgesehen, jedoch zur Zulassung von Dringlichkeitsanträgen nur eine Gegenrede je Antrag;
46 danach kann eine Entgegnung erfolgen. Bei Bedarf kann die Anzahl der Gegenreden auf
47 Vorschlag des Präsidiums oder auf Antrag aus der Bundesversammlung erhöht werden.

48 (5) Delegierte und Ersatzdelegierte zur BDK können Geschäftsordnungsanträge über den Button
49 „GO-Antrag“ auf der BDK Webseite <https://bdk.gruene.de> ab Beginn der BDK stellen. Bei der
50 Antragstellung sind Name und Kreisverband der Antragsteller*innen und der Wortlaut des
51 Antrages in die entsprechenden Felder einzufüllen. Mit dem Absenden des Antrags wird die
52 antragstellende Person per Videokonferenz mit der technischen Antragskommission verbunden,
53 um die Antragstellung abzuschließen. Die Möglichkeit Geschäftsordnungsanträge zu stellen,
54 haben auch Redner*innen in ihrem jeweiligen Abstimmungsverfahren. Die Redner*innen werden
55 vorab über den Videokonferenzraum informiert, in dem sie den GO Antrag stellen können.
56 Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Pro- und Kontrarede
57 zugelassen.

58 (6) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig und müssen
59 aus technischen Gründen 20 Minuten vor Ende des Tagesordnungspunktes bei der technischen
60 Antragskommission angemeldet werden. Dies erfolgt über das Verfahren für
61 Geschäftsordnungsanträge.

62 (7) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Präsidium kann die Debatte an diesem
63 Punkt wieder aufnehmen.

64 (8) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und
65 Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag zu stellen. Dieser muss wie ein GO-
66 Anträge über den Button „GO-Antrag“ auf der BDK Webseite <https://bdk.gruene.de> beantragt
67 werden, ist sofort zu befassen, und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln
68 der anwesenden Stimmberechtigten.

69 **§ 5 Redebeiträge:**

70 (1) Jedes Mitglied hat Rederecht.

71 (2) Wortmeldungen sind über die BDK Webseite <https://bdk.gruene.de> beim Präsidium
72 einzureichen. Die Meldung enthält Name und Kreisverband des betreffenden Mitgliedes.

73 (3) Die Redelisten werden schon vor Beginn der BDK am 13. November 2020 geöffnet und jeweils
74 am Vortag der Debatte gelöst. Das Lösen erfolgt über die BDK Webseite <https://bdk.gruene.de>.
75 Das Präsidium führt die Redelisten nach der ausgelosten Reihenfolge der Wortmeldungen und
76 bringt sie in sachliche Zusammenhänge. Der Bundesvorstand kann, wenn es dem Verlauf der
77 Debatte dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilen.

78 (4) Redelisten werden getrennt geführt, Frauen- und Offene-Redeplätze wechseln sich ab . Ist
79 die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauender Versammlung zu befragen, ob die
80 Debatte fortgeführt werden soll.

81 (5) Die Aussprache wird im Voraus in der Anzahl der Wortbeiträge und ihrer Zeit begrenzt.
82 Nach den Wortbeiträgen wird die Aussprache beendet, unabhängig von den vorhandenen
83 Wortmeldungen. Eine Verlängerung der Redeliste kann auf Antrag durch die Versammlung
84 beschlossen werden.

85 (6) Die Redezeit kann auf Antrag für einen Tagesordnungspunkt begrenzt werden.

86 (7) Bundesvorstand und Präsidium sorgen bei der Vorbereitung und Durchführung der BDK dafür,
87 dass die Redezeit für gesetzte Beiträge nicht ein Drittel der gesamten Redezeit
88 überschreitet.

89 **§ 6 Schriftliche Abstimmungen und Wahlen/Televoting:**

90 (1) Durchzuführende Wahlen und Abstimmungen werden über das Grüne Abstimmungstool auf der
91 BDK Webseite durchgeführt.

92 Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abstimmung oder Wahl werden die in diesem Wahlgang
93 gewerteten Stimmen pseudonymisiert in einer Liste veröffentlicht. Die Pseudonymisierung
94 erfolgt dabei über einen Zahlenwert, dem die jeweilige Stimme zugeordnet wird. Dies
95 ermöglicht eine Kontrolle des Gesamtergebnisses der Abstimmung oder Wahl.

96 Bei (offenen) Abstimmungen wird dieser Zahlenwert über ein kryptografisches Verfahren aus
97 dem Namen der Person und der Bezeichnung der Abstimmung gebildet. Zur Überprüfung des
98 Wahlergebnisses können Parteimitglieder auf einer Webseite im Grünen Netz über die Eingabe
99 des Namens der abstimmenden Person und der Bezeichnung der Abstimmung den Zahlenwert
100 erzeugen und so überprüfen, ob die Stimme im Abstimmungsergebnis korrekt gewertet wurde.

101 Bei Wahlen wird der Zahlenwert zufällig über ein kryptografisches Verfahren erzeugt und der
102 abstimmenden Person nach Abgabe der Stimme angezeigt. Dieser Zahlenwert kann kopiert werden.
103 Damit können die bei der Wahl teilnehmenden Person überprüfen, ob die eigene Stimme korrekt
104 gewertet wurde im Abstimmungsergebnis. Ein Abgleich zwischen dem Zahlenwert und dem Namen
105 der abstimmenden Personen kann nur von dem/der Administrator*in des Servers vorgenommen
106 werden. Diese verpflichten sich schriftlich gegenüber dem Bundesverband, keine Einsicht zu
107 nehmen, soweit die Richtigkeit des Ergebnisses nicht formell angezweifelt wird. Die den
108 Abgleich ermöglichenden Daten werden nach Ablauf der Einspruchsfrist i.S.v. § 13 Abs. 10
109 Bundessatzung gelöscht.

110 (2) Vor der Abstimmung wird das System ausführlich erklärt und eine Testabstimmung
111 durchgeführt.

112 **§ 7 Sonstiges:**

113 (1) Der Bundesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hallenverwaltung sowie im
114 digitalen Raum das Hausrecht aus.

115 **§ 8 Schriftliche Satzungsabstimmung**

116 (1) Auf der BDK wird ein Meinungsbild über die beantragten Satzungsänderungen unter den
117 Stimmberechtigten abgestimmt. Die Satzungsänderungsanträge, die im Meinungsbild eine
118 Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erhalten werden im Anschluss an
119 die BDK in einen schriftlicher Bestätigungswahlgang per Briefwahl abgestimmt (*siehe Fußnote*
120 *1*).

121 (2) Das Quorum für die Gültigkeit des schriftlichen Bestätigungswahlganges liegt bei 50 %
122 der Stimmberechtigten (entsprechend § 25 Abs. s. 2 Bundessatzung).

123 (3) Für die Annahme der Satzungsänderung ist in dem schriftlichen Bestätigungswahlgang eine
124 Mehrheit von zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.

125 (4) Die Abstimmungsbriefe werden bis zum 27.11.2020 an die gemeldeten Delegierten zur BDK
126 versandt. Sollten die Delegierten nicht an der BDK teilgenommen haben, können sie den
127 Abstimmungsbrief an den/die Ersatzdelegierte weiter geben, der für sie während der BDK das
128 Stimmrecht wahrgenommen hat.

129 (5) Eingangsfrist für die Abstimmungsbriefe ist der 17.12.2020.

130 **§ 9 Laufzeit der Änderungen**

131 Die zu Beginn der 45. Bundesdelegiertenkonferenz beschlossenen Änderungen der
132 Geschäftsordnung behalten nur für die 45. digitale Bundesdelegiertenkonferenz ihre
133 Gültigkeit und gelten nicht für die 46. Und folgende Bundesdelegiertenkonferenzen weiter.

134 (Beschlossen auf der 7. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz vom 1.-3. März 1996 in
135 Mainz, zuletzt geändert auf der 39. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz vom 20.-22.
136 November 2015 in Halle.)

137 *Fußnote 1: Entsprechend § 5 Abs. 4 S. 3 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-,
138 Genossenschafts-, Vereins-, Parteien-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung
139 der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie*

Begründung

Die Tatsache, dass wir uns der Herausforderung stellen diese BDK komplett digital zu machen, bringt einige Anforderungen an die Änderungen der Verfahren mit sich. Wir wollen diese natürlich nicht dauerhaft ändern, deshalb stellen wir diese Änderungen nur für diese 45. BDK (§ 9 GO 45. BDK), um die auch digital unsere BDK zu einem Erfolg zu führen.

Zu den einzelnen Änderungen hier noch einige Begründungen:

§ 3 Abs. 3 können wir streichen, da diese Regelung sicherstellen soll, dass Wahlen nicht in die Zeit der Abreise der Delegierten gelegt werden, das ist aber dieses Mal kein Problem, da die Delegierten zu Hause sitzen.

§ 4 Abs. 1 seit etlichen BDKen werden die Anträge über Antragsgrün bei der Antragskommission eingereicht, es ist eigentlich klarer direkt rein zu schreiben, wo sie eingereicht werden müssen. Die Geschäftsordnungsanträge werden in § 5 separat behandelt. Die Anpassung zu Antragsfristen ist auch nur eine Anpassung an das Verfahren. wie wir es seit Jahren leben.

§ 4 Abs. 2 Siehe § 4 Abs. 1 Anträge gehen bei der Antragskommission ein und nicht beim BuVo. Die Antragskommission entscheidet auch über die Dringlichkeit.

§ 4 Abs. 4 Hier wird nur der Text verschoben, weil er vom Sachzusammenhang eigentlich in Absatz 4 und nicht wie bisher in Abs. 5 gehört.

§ 4 Abs. 5 ist eine Anpassung an die Tatsache, dass wir digital tagen. Wir digitalisieren das GO-Antragsverfahren und beschränken die Berechtigung, wer Geschäftsordnungsanträge stellen darf, auf die Delegierten und Ersatzdelegierten. Normalerweise können GO-Anträge von Mitgliedern gestellt werden, die vor Ort auf der BDK sind, also i.d.R. ca. 1.200 Personen von denen die ganz überwiegende Anzahl Delegierte (ca. 830) und Ersatzdelegierte sind. Digital könnten bis zu 100.000 Mitglieder teilnehmen, die Gruppe der möglichen GO-Antragssteller*innen vergrößert sich somit unverhältnismäßig. Eine Anpassung an das normale Antragsverfahren (20 Antragsteller*innen stellen gemeinschaftlich einen Antrag) erscheint nicht praktikabel, da dafür in der Regel die Zeit fehlt.

§ 4 Abs. 6 und 8 Anpassung ans digitale Verfahren

§ 5 Abs. 2 und 3 Anpassung für die digitale BDK, damit alle sich auch technisch mit Vorlauf auf ihre Redebeiträge einrichten können und sich gute Redesituationen schaffen können, wollen wir schon vor der BDK losen, damit diejenigen, die gelost wurden, das schon im Vorfeld wissen.

§ 5 Abs. 4 Anpassung ans Frauenstatut

§ 5 Abs. 5 Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten der letzten Jahre

§ 6 Abs. 1-3 Anpassung an das digitale Verfahren und Erläuterung des Abstimmungsverfahrens.

§ 7 Abs. 1 geht es um physische Barrierefreiheit

§ 8 Am 9. Oktober wurden Coronaregelungen zum Parteiengesetz vom Bundestag beschlossen, die es erforderlich machen, dass wir die Satzungsänderungen durch einen schriftlichen Wahlgang bestätigen lassen. Dies ist auch der Grund warum wir die GO Änderungen nicht schon früher einbringen konnten, da die ganze Zeit noch unklar war, welche parteiengesetzlichen Regelungen für uns bei diesem Parteitag gelten würden.